

NAK-karitativ e.V.

Richtlinie gegen sexuelle Gewalt, Ausbeutung und Misshandlung

1. Auflage vom 02.06.2023

Inhalt

Einleitung.....	3
Ziele	3
Geltungsbereich	3
Definition.....	4
Prinzipien und präventive Maßnahmen.....	4
Verhaltensrichtlinien.....	5
Beschwerdemechanismus, Ansprechperson und Hilfestellungen	5

Einleitung

Sexualisierte Gewalt, Misshandlung und Ausbeutung kann jeden treffen, wird jedoch wahrscheinlicher bei ungleichen Machtverhältnissen. Organisationen der Entwicklungszusammenarbeit (hiernach: EZ) und der Humanitären Hilfe (hiernach: HuHi), sowie deren Partnerorganisationen unterliegen dem erhöhten Risiko, dass ein Machtungleichgewicht zwischen den Zielgruppen und Mitarbeitenden oder Drittparteien besteht.

Wir dulden keine sexuelle Gewalt, keinen sexuellen Missbrauch und keine Ausbeutung durch Mitarbeitende und Drittparteien, die mit der Durchführung unserer Arbeit in Verbindung stehen. Wir stellen sicher, dass Vorwürfe sexueller Gewalt, sexueller Ausbeutung und sexueller Misshandlung untersucht werden und entsprechende disziplinarische Maßnahmen ergriffen werden.

Ziele

Wir setzen uns dafür ein, den Schutz vor sexualisierter Gewalt, Ausbeutung und Misshandlung im Rahmen der eigenen Organisation sowie der Partnerstrukturen im Ausland zu gewährleisten. Ziel dieser Richtlinie ist es, sowohl organisationsintern als auch in den eigenen und geförderten Projekten Regelungen zum Schutz vor sexueller Gewalt, Ausbeutung und Misshandlung zu definieren. Die Risiken von sexualisierter Gewalt, Ausbeutung und Misshandlung wollen wir dadurch minimieren. Durch die Verhaltensregeln und transparente Kontroll- sowie Beschwerdemechanismen wollen wir ein hohes Maß an Schutz gewährleisten. Darüber hinaus sollen Mitarbeitende und Mitwirkende vor falschen oder böswilligen Anschuldigungen geschützt werden.

Geltungsbereich

Die Richtlinie gilt für alle **Organe, Gremienmitglieder, Führungskräfte und Mitarbeitende** von NAK-karitativ im Inland und Ausland, unabhängig von ihrer Vertragsart, dem Einsatzort oder Umfang ihres Beschäftigungsverhältnisses. In der vorliegenden Richtlinie werden diese Personen als Mitarbeitende bezeichnet.

Darüber hinaus muss diese Richtlinie auch von folgenden **Drittparteien** anerkannt werden oder es muss aus deren Leitlinien und Berichterstattung hervorgehen, dass sie (Organe, Gremien und Mitarbeitende), die Standards von NAK-karitativ erfüllen:

- Partnerorganisationen oder andere Unternehmen, Beauftragte oder einen Auftrag annehmende Personen, mit denen NAK-karitativ zusammenarbeitet
- Freiberuflich arbeitende Personen, beratende oder vermittelnde Personen die im Rahmen von Werk- oder Honorarverträgen mit NAK-karitativ zusammenarbeiten
- Freiwillig oder ehrenamtlich tätige Personen und Gruppen, die mit NAK-karitativ zusammenarbeiten
- Liefer- oder Dienstleistungsunternehmen, die mit NAK-karitativ zusammenarbeiten

In der Richtlinie werden diese Organisationen oder Personen als Drittparteien bezeichnet.

Definition

Sexualisierte Gewalt wird definiert als Handlungen, die die *sexuelle Selbstbestimmung des Menschen verletzen*. Inbegriffen sind anzügliche Bemerkungen (siehe auch Definition „Sexuelle Belästigung“), ebenso wie unsittliche Berührungen (z.B. „Grabschen“) und massive körperlicher Gewalt. Auch das Ausnutzen von Macht und Vertrauen durch Autoritäten gegenüber Kindern und Jugendlichen, um eigene sexuelle Bedürfnisse zu befriedigen, verstehen wir als sexualisierte Gewalt.

Sexuelle Ausbeutung wird definiert als *der Missbrauch einer Position der Schwäche, des Machtgefälles oder des Vertrauens* zu sexuellen Zwecken; dazu gehört auch der finanzielle, soziale oder politische Gewinn aus der sexuellen Ausbeutung eines anderen.

Sexueller Missbrauch ist definiert als tatsächliches oder angedrohtes körperliches Eindringen sexueller Natur, einschließlich unangemessener Berührungen, mit Gewalt oder unter ungleichen oder erzwungenen Bedingungen.

Sexuelle Belästigung ist jedes sexuell bestimmte Verhalten, das unerwünscht ist und durch das sich eine Person unwohl und in ihrer Würde verletzt fühlt. Dazu zählen auch sexistische Unterhaltungen und Witze in verbaler, schriftlicher oder nonverbaler Form, das Zurschaustellen und Teilen (u.a. über E-Mail oder Social Media) von zweideutigem Material, doppeldeutige Aufforderungen sowie unerwünschte körperliche Annäherungen oder Berührungen.

Prinzipien und präventive Maßnahmen

Um ein Umfeld zu schaffen, das keinen Machtmissbrauch in Form von sexueller Ausbeutung und Missbrauch zulässt, verpflichten wir uns zu folgenden Maßnahmen:

- Wir achten darauf, dass Mitarbeitende und Drittparteien sorgfältig ausgewählt und durch angemessene Maßnahmen, z.B. durch Trainings sensibilisiert werden;
- Wir stellen verschiedene Meldekanäle zur Verfügung über die Mitarbeitende von NAK-karitativ, Partnerorganisationen und anderen Drittparteien sowie Projektbeteiligte Verdachte melden können;
- Wir gehen allen gemeldeten Verdachten von sexualisierter Gewalt zügig und umfassend nach;
- Wir schützen Opfer von sexualisierter Gewalt, Ausbeutung und Misshandlung und bieten ihnen Unterstützung an. Die Unterstützung kann z.B. eine fachliche psychosoziale Beratung und/oder den Zugang zu anderen Fachkräften umfassen. Art und Umfang der Unterstützung werden im Einzelfall in Absprache mit dem Compliance Team und bei Bedarf unter Berücksichtigung der Empfehlungen von Fachleuten festgelegt;
- Wir klären Zielgruppen sowie andere an unseren Projekten und Programmen beteiligte Personen über den Inhalt dieser Richtlinie, ihre Rechte und Kanäle, die sie nutzen können, auf, damit sie Verstöße gegen diese Richtlinie melden können;
- Wir prüfen potenzielle, neue Partnerorganisationen vor der Vereinbarung von Kooperationen oder der Unterschreibung von Verträgen sorgfältig, u.a. in Bezug auf ihre Maßnahmen gegen sexualisierte Gewalt, Ausbeutung und Misshandlung;
- Wir stellen nach besten Wissen und Gewissen sicher, dass die Vergabe von (Hilfs-)Gütern und Leistungen an die Zielgruppe sowie der Zugang zu Projekten stets frei von Forderungen erfolgt. Die Projektbeteiligten sind daher ausreichend und transparent über die Kriterien für

die Auswahl von Begünstigten, die Art und Menge von Gütern und Leistungen sowie Angaben wie Zeit, Ort, Methode etc. sowie über Beteiligte zu informieren. Zudem sind Eigenleistungen der Zielgruppen, die das Ziel des Empowerments verfolgen, transparent darzustellen. Situationen, in denen einzelne Mitarbeitende oder Drittparteien als alleinige verantwortliche Instanz für die Vergabe von Hilfsgütern und Hilfsleistungen angesehen werden, sind zu vermeiden;

Verhaltensrichtlinien

NAK-karitativ erkennt die 6 Kernprinzipien des Inter-Agency Standing Committee on Protection from Sexual Exploitation and Abuse in Humanitarian Crises an und bekräftigt sie. Alle Mitarbeitenden und Partnerorganisationen sind verpflichtet diese Regeln einzuhalten:

- Sexuelle Ausbeutung und sexueller Missbrauch durch Mitarbeitende humanitärer Organisationen stellen eine grobe Verfehlung dar und sind daher ein Grund für die fristlose Beendigung des Arbeitsverhältnisses;
- Sexuelle Handlungen mit Kindern (Personen unter 18 Jahren) sind unabhängig von der örtlichen Volljährigkeit oder dem Alter der Einwilligung verboten. Ein Irrtum über das Alter eines Kindes ist keine Rechtfertigung;
- Der Tausch von Geld, Arbeit, Waren oder Dienstleistungen gegen Sex, einschließlich sexueller Gefälligkeiten oder anderer Formen von erniedrigendem, entwürdigendem oder ausbeuterischem Verhalten, ist verboten. Dies gilt auch für den Austausch von Unterstützung, die den Begünstigten zusteht;
- Sexuelle Beziehungen zwischen Mitarbeitenden der humanitären Hilfe und den Begünstigten werden strikt abgelehnt, da sie auf einer ungleichen Machtdynamik beruhen. Solche Beziehungen untergraben die Glaubwürdigkeit und Integrität der humanitären Hilfe.
- Wenn Mitarbeitende der humanitären Hilfe Bedenken oder einen Verdacht in Bezug auf sexuellen Missbrauch oder sexuelle Ausbeutung durch Kollegen oder Kolleginnen haben, unabhängig davon, ob er oder sie in derselben Organisation arbeitet oder nicht, müssen diese Bedenken über die etablierten Beschwerde- und/oder Meldemechanismen der Organisation gemeldet werden;
- Mitarbeitende der humanitären Hilfe sind verpflichtet, ein Umfeld zu schaffen und aufrechtzuerhalten, das sexuelle Gewalt, Ausbeutung und Misshandlung verhindert und die Umsetzung ihres Verhaltenskodex fördert. Führungskräfte auf allen Ebenen tragen eine besondere Verantwortung für die Unterstützung und Entwicklung von Systemen zur Aufrechterhaltung dieses Umfelds;

Beschwerdemechanismus, Ansprechperson und Hilfestellungen

Alle Hinweise und Beschwerden werden vertraulich behandelt. Mitarbeitende und Drittparteien sind aufgefordert, Bedenken und Verstöße gegen diese und andere Richtlinien unverzüglich zu melden.

Erste Kontaktperson ist die oder der oder die jeweilige direkte Vorgesetzte.

Für externe Meldungen und Meldungen, die durch Mitarbeitende nicht durch den Vorgesetzten oder die Vorgesetzte geklärt wurden oder nicht an diese oder diesen herangetragen werden können, stehen folgende Ansprechpersonen sowie Möglichkeiten für eine anonyme Kontaktaufnahme zur Verfügung:

Welches Anliegen kann vorgebracht werden?	Kontakt Daten/ Details
Generelle Anfragen, allgemeine Beschwerden und Verbesserungsvorschläge , die im Zusammenhang mit dieser Richtlinie stehen.	NAK-karitativ e.V. Vertraulich: Feedback Kullrichstraße 1 44141 Dortmund Geschäftsführung: ceo@nak-karitativ.de Feedback-Team: feedback@nak-karitativ.de
Jedwede Verstöße gegen Gesetze und den Verhaltenskodex , insofern diese nicht mit dem Vorgesetzten oder der Geschäftsführung geklärt werden konnten.	NAK-karitativ e.V. Vertraulich: Ombudsperson Kullrichstraße 1 44141 Dortmund ombudsperson@nak-karitativ.de
Anonyme Meldungen über jedwede Verstöße gegen Gesetze und den Verhaltenskodex, insofern diese nicht mit dem Vorgesetzten oder der Geschäftsführung geklärt werden konnten.	Über das Hinweisgeberschutzsystem können Meldungen anonym an NAK-karitativ abgegeben werden. Durch die Verschlüsselung der Kontaktdaten des oder der hinweisgebenden Person wird trotz Anonymisierung eine gegenseitige Kommunikation möglich, die dazu beitragen kann wichtige Informationen auszutauschen. Link zum System: https://nak-karitativ.share-a-hint.com/

Compliance Organisation

Die Anlaufstellen für Compliance und Kinderschutz dürfen nicht dazu missbraucht werden bewusst unwahre oder verleumderische Hinweise abzugeben. Solche Meldungen können nicht nur zivil-, sondern auch strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen. Die Ombudsperson geht jedem Hinweis und Verdacht auf unlauterem Verhalten nach. Jede Meldung wird dabei mit größtmöglicher Vertraulichkeit und höchster Sorgfalt behandelt. Hat die Untersuchung ein Fehlverhalten belegt, werden geeignete Maßnahmen geprüft. Dabei gilt der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, um geeignete und angemessene Konsequenzen zu finden.

Diese Richtlinien tritt mit Wirkung zum 02.06.2023 in Kraft.

Für den Vorstand von NAK-karitativ e.V.:

gez. Jörg Leske

gez. Sabine Müller

Jörg Leske
 Vorsitzender

Sabine Müller
 Mitglied des Vorstandes